

Vertrag

zwischen Brandenburg Onoltzbach und der Statt Rotenburg auf der Tauber

Subdato 27. Decembr. Anno 1617.

Von Gottes gnaden WIR

Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg, inn Preußen, zue Pommern der Caßuben und Wenden,

auch inn Schlesien, zu Croßen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen.

Nachem sich sowol bey Lebzeiten des Hoherbarnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederichs,

Marggravtums zu Brandenburg, in Preußen Herzog p. Unsres geliebten Veters, und Vathers, hochseligster Gedechnis, als auch von Zeith Unser angegetretenen Regierung, bis dabei zwischen

iren Lol. und uns: Dann den Erbarn und Weisen, unsern lieben Besondern, Burgermeister und Rath

der Statt Rottenburg uf der Tauber, hernach gemelter Sachen halben, Nachtbarliche irrung, und gebrechen enthalten.

Als bekennen Wir, und thun kundt hiermitt öffentlich gegen Jedermannigliches, das wir uns zu baiden Theilen, nach gepflogener Unterhandlung heüth dato mitteinander güethlich vereinigt, wie

folget:

Erstlich: obwol in dem Vertrag so zwischen Brandenburg und der Statt Rotenburg, Montags nach

Kiliani, Anno 1525 zu Onolzbach aufgericht, versehen, das sich ermelte Statt, der Fraischlichen
Obrigkeit zu Archshoffen, allein auf denen güethern, welche sie dazumal aldo inngehabt,
anzunehmen, und sie doch vor wenig Jahren der Fraisch auf denen nach gemeltem Vertrag von
den
Lochinger, an Sie erwechselten Güethern angemaßt, und beschreiten wollen. Als ist es uf denen
von
Rotenburg erfolgte Erklärung dahin gericht, das sich gemeiner Statt der Fraisch auf ernannten
Lochingischen Güethern nicht mehr, sondern nur auf denen, so zur Vorhaben, Anno 1525 inne
gehabt, annehmen, und gebrauchen sollen.
Als sich auch fürs ander, Rothenburg darumbey beschwerth, das ungeacht Gemeiner Statt, in
den
Dörffern, und Weylern Neuenstett, Großenharbach, Ohrenbach, Reichhardtsroth, und
Habelsheim,
durch welche ire Landtgräben, und Heeg vor Jaren gangen, und noch gehen, auch an und
innwendig
der Landwehr gelegen, mitt allen Iren Zugehörungen, vermög zuvor allegirten Vertrages, der
Hohe
und niedere GerichtsZwang jederzeit gehörtt, das doch derselben aus dem Ambt Uffenheim, auf
denen, zwar außer dem Landgraben, und Heeg gelegenen, aber in angedeuthen fünff Dörffern,
und
Weilern gehörigen Veldern, der Fraisch halber, allerhand einträg, und Hindernuß beschehen,
und
man aber auch, wegen der Lindler Markung, mitt dem Ambt Colmberg in tritt, und
Rechtfertigung
gestanden, also, das man Rothenburg auf derselben allein, die fäll, welche sich im Weyler
Lindtlein
zugetragen, vor stattet, so sind solche Strittigkeiten der gestalt hin: und beygelegt worden. Was
nemblich die Fraisch in oberwähnten Markungen der fünff Dörffer, und Weiler Neuenstett,
Großenharbach, Ohrenbach, Reichhardtsroth und Habelsheim, soviel außerhalb der Landheeg,
und
gräben gelegen, wie auch auf der Seemühlen, dem Weiher, und Damm, bis an die Landwehr.
Und
den Marggraven, der See aber bei erwehntem Habelsheim uns Burgermeister und Rath zu
Rothenburg verschrieben. Jedoch, wann sich ein Fraisch: oder Todtfall im See begeben, und aldo

gefunden werden sollte, selbige auf dem Damm, adwo er auch gelegen, heraus thun, und an sein

gebührend Orth verschaffen zu lassen, unbenommen sein solle. Und ist solcher Bezirk, umb mehrer

richtig Stritt willen, mitt neuen Steinen/: auf der einen Seiten das alte Brandenburgische, auf der andern aber das Rothenburgische Wappen gehauen:/ folgender gestalt vermarkt auch darbey lauters

bedingt worden: Das es bei den alten Lachbäumen wie die vordißmal befunden, allerdings gelaßen,

und durch erwehnten Stein den angränzten Unterthanen weiß Herschafften die auch sein, an iren

dasselbst habenden Rechten, und Gerechtigkeiten durchaus nichts entzogen sein solle.

Und ist der erste Stein allernächst beim Habelsheimer Thurn unden am Tükherlein gesetzt worden.

Der ander am Habelsheimer Hürthen Wehrlein;

Der Dritt: am breiten weeg, do sich der Habelsheimer und Mörlbacher Markung scheiden.

Der Viertte bey dem Mörlbacher Steeg an einer großen Eichen.

Der Fünffte am Heiligen, oder Gotts: Holz.

Der Sechste gleichfalls im Stattholz, so der Gemein zu Mörlbacher gehörig.

Der Sibendt, an der Spizen im Eck, und nächst an der Wiesen in der Kautenau gelegen.

Der Acht. Von do an die Kautenauer Wiesen hinaus am Eck.

Der Neundt. gleich hinüber an berürter Wiesen bey einer Laichaichen.

Der Zehent. Von dannen hinab fast in der mitte der Kautenau.

Der Eilfft: abermal an der Kautenau bei einer alten Laichaichen.

Der Zölfft: fürters den Wiesgrund hinab, auch in der Kautenau, wegen dem Hölzlein, das Häßlein

genannt.

Der Dreyzehendt: im Anfang der Wiesen, das Löchlein genannt, am Eck.

Der Viertzehendt: auch im Löchlein, besagter Kautenau

Der Fünffzehendt: von daraus an der Spize der Kautenau, am Ober-Löchlein

Der Sechtzehendt: im Unterlöchlein

Der Siebentzehendt: am Obern Crimmelbach bey einer großen Laichaichen

Der Achtzehndt: an ermeldten obern Crimmelbach hinab, da sich der Steinacher Markung anfähet.

Der Neuntzehndt: an der Straßen bey der Ohrenbacher eüßern Schranken

Der Zwaintzigst an der Obern Wiesen im Undern Crimmelbach, ohnfern dem Riegel

Der Ain:undZwaintzigst: von daraus der Crimmelbach hinab nächst einem Hölzleins nacher Steinach

gehörig:

Der Zween und Zwaintzigst: im Crimmelbach gleich an zweyen alten Laichaichen.

Der Drey: und zwaintzigst: wieder im Crimmelbach.

Der Vier: und zwaintzigst: Zu anfang einer Wiesen, der Pfaffenroth genannt.

Der Fünff: und Zwaintzigst: im Crimmelbach an der Wallhäuser Wiesen und Steinacher Markung.

Der Sechs: und zwaintzigst: hinter einem Vorhölzlein, do sich der Steinacher Markung scheidet gen

Langensteinach gehörig.

Der Siben: und Zwaintzigst: Crimmelbach, an der Langensteinacher Markung.

Der Acht: und Zwaintzigst: bey einer großen Laicheichen im Pfaffenroth und auf Langensteinacher

Markung, bey einem Fahrweeg.

Der Neun und zwaintzigst: bey einem alten Lachstock und Vorhölzlein, auch daran liegenden Wiesen

nacher Langensteinach gehörig. Unter dem Fröschleins Brünnlein.

Der Dreisigst im Fröschleins Brünnlein, hinfür am Eck, do sich der Gailshöffer Markung anfeheth,

nechst am Steeg.

Der ein: und Dreisigst: Von dannen das Gigert hinüber, nächst an der Heeg bey der Wiesen, die Stedtlerin genannt.

Der Zween und dreißigst, oben auf der Brücken, welche an die Gigert hinab stößt.

Der Drey: und Dreißigst, im Scheifweg, zwischen der Langensteinacher Gemein: holz, inn: und außerhalb der Landheeg gelegen.

der Vier und Dreißigst, gleicher Gestalt, am Langensteinacher Gemeinholz hinauff:

Der Fünff und Dreißigst, oben do der Langensteinacher Gemeind: und das Uffenheimische Spitalholz

zusammen stoßet.

Der Sechs und Dreißigst, nechst an der Wiesen die Egert genannt, so nach Uffenheim gehörig, gegen

der Spital Wiesen

Der Siben und Dreißigst, von dannen hinüber, zu anfang des Pfaffenhölzlein, so gehen Wallmersbach

gehörig

Der acht und Dreißigst, widerumb im Pfaffenhölzleinam Eck, hinabwärts gegen dem LandThurm, zum

Reichartsroth.

Der Neun und Dreißigst, aller nechst vor dem LandThurm, und GemeinWasen daselbst.

Der Viertzigst, zu anfang des eüßern Galgenholz, welches dem Johanniter Commenthur gehörig, bey

der langen Wiesen.

Der Ein und Viertzigst, in berürten Holz beim Schlupff, nechst am Weyher.

Der Zwey und Viertzigst, bey dem andern Schlupff, so auf den Ober See zugehet.

Der Drey und Viertzigst, bey zweyen Steeg: und Wegen, welche auf Gickelhausen, und Rothenburg

zugehen

Dier Vier und Viertzigst, am Spital Holz, nacher Aub gehörig und an Neckenhag stößet, im Höfflein.

Der fünff und Viertzigst, wieder am Höfflein.

Der Sechs und Viertzigst, gleich am Neckenhager Rüegel.

Der Siben und Viertzigst, am Neckenhag, und der großen Harbacher Brüel.

Der Acht und Viertzigst, an der großen Harbacher Dorff Wiesen unfern dem Schlupf, so auf Gickelhausen zugehet.

Der Neun und Viertzigst, beim langen Steeg, unfern Großen Harrbach.

Der ünfftzigst, am großen Harrbacher Riegel beim Zollhaus an der Landstraßen.

Der ain und Fünfftzigst, beim Hüerten Stieglein zu anfang dere Gemeind Hirten Wiesen underhalb

des Brüecklein.

Der Zwey und Fünfftzigst, bey der Schlupf in der Cromats Klingen.

Der Drey und Fünfftzigst, am Berg, do man die Äcker, Bergäcker nennet.

Der Vier und Fünfftzigst, bey des Thurmes im Zollhaus, Schlagwiesen, an den Schlagäckern.

Der Fünff und Fünfftzigst, bey dem Schlupf im Schlag, an der großen Harbacher Guether Holz.

Der Sechs und Fünfftzigst, in der großen Harbacher GemeindHolz, der Schlag genannt.

Der Siben und Fünfftzigst. Zwischen der Harbacher und Neustetter Schlag

Der acht und Fünfftzigst, zwischen dem Schlag, und Helläckern.

Der Neun und Fünfftzigst, im Eck der Schlagäcker, do sich der Neustetter Marckung anfähet.

Der Sechtzigst, bey der Neustetter Steeg, gegen Ecguarhoven zu.

Der ain und Sechtzigst, am Rigelweeg.

Deer Zween und drey und Sechtzigst, zween gleich im Neustätter Rigel, gegeneinander über.

Der vier und sechtzigst, am Eck bey einer alten Lacheichen.

Der fünff und sechtzigst, im Eisenbach, do der Neustätter Markung und des Closters zu
Crawenthal?

Holz zusammenstoßen, nach ausweis des dabey gesezten Marksteins, daran das
Brandenburgische

Wappen, in Anno Sechzehnhundert und Acht mitt literis J. E. M. (Joachim Ernst Markgraf)
gehauen.

Wegen dem Ambt Comberg aber sind folgende Stein gesezet. Nemblich

Der erste: in Lindtler Markung, oben in der Höhe gegen den Wurmbacher grund, und der
fürbringerin

Seelein, bey dem Ortstein, welcher die drey Markungen Nordenberg, Lindtlein, und
Windelsbach

scheidet.

Der Ander: oben am Eck bei der Sandgruben, nächst am Markstein, so Lindtlein und
Windelsbacher

Markung scheidet.

Der Dritt: beim breiten Stein und breiten Weeg hinab, gegen der Sandgruben.

Der Viertt: im Lindtler Bücklein, gleich an der Landstraßen

Der fünfft: den Buck hinab, bis am Bach, der alte Windelsbach genannt. Welcher, wie auch der
nächst

daran vorhandene Stein beede Markungen Windelsbach und Lindtlein scheidet.

Der Sechst: von daraus, die Wiesen auf, und auf, an Keßelschleglein. Under dem Closterholz, do gleichsals ein Stein, so nechstberürte beede Markungen endet.

Der Siebendt: Von dannen in Schlag, welchen jeziger Zeith, Geörg Schmidt zu WindelsPach innen

hatt., gleich im anfang erwehnten Closterholz.

Der Acht: zwischen dem Closterholz und WindelsPacher Markung hindurch, nechst beim Markstein,

welcher das Closter: und Windelspacher Bauernhölzer scheiden thuet.

Der Neundt: in erwehnten Hölzern hindurch, zwischen zweyen ausgeflößten Gräben bey einer Buchen.

Der Zehent: beim end des Closterholz am Eck, nach dem Markstein, zwischen dem Laaßenschlag²,

und Windelspacher Keßelein?

Der Ailfft: Von diese, zwischen dem Closterholz und Stuelberg hinauf, neben einem Stein so beeder

Herrschaften Markungen scheidet.

Der Zwölfft: von do an, bis an der Gunzendörffer Hueth, zu end des Closterholz zu rechten; und dem

Marggravischen Holz, der Stuelberg genannt, zur linken Hand, nechst beim Markstein, der das Closterholz und WindelsPacher Markung, dan den Gunzendörffer Hueth scheidet.

Der Dreytzehend. Von daselbsten heraber zwischen dem Ruebacker, und Closterholz auf der Gunzendorffer Hueth.

Der Viertzehendt, neben dem Ruebacker hinab, nechst an der Gunzendorffer Vorhölzern am Eck.

Der Fünfftzehend. Von disem zwischen dem Ruebacker und dem Gunzendorffer Vorhölzlein in der

Cargklingen hinab, unfern von einem Markstein, so jezt angeredte beede Hölzer scheidet.

Der Sechzehend. selbige Klingen hinab bis zu anfang des Mittelbergs.

Der Sibenzehend: Von disen Klingen hinauff, zwischen der Gunzendörffer, und Mittelberger Holz, den

alten Marksteinen nach.

Der Achtzehend. Gleich anfangs dem alten Landgraben.

Der Neun Zehent. bey dem obern Riegel zu anfang des Steuerholz bey einer großen Lachaiche.

Der Zwaintzigst. Den Schlaifweeg hinauf, zwischen dem Steuer: und Gunzendorffer Holz.

Der ain und Zwaintzigst, zu endt des Steuer: und anfang des Johanniter Holz bey den drey Marksteinen, welche das Steuer, Johanniter, und Gunzendorffer Holz scheiden.

der Zween und Zwaintzigst. Zwischen dem Johanniter, und Gunzendorffer Holz untern zweyer Markstein.

Der Drey und Zwaintzigst. Zu endt des Johanniter Holz, und anfang der Steinacher Vorholz, gleich am

Schlaiffweeg.

Der Vier: und Fünff und Zwaintzigst: am Gunzendorffer Schlaiffweeg, zwischendem Johanniter, und

Steinacher Holz.

Der Schs und Zwaintzigst. Zwischen der Under Markung des Johanniter, und Steinacher Holz, bey

gedachtem Schlaiffweeg.

Der Siben und Zwaintzigst, am Eck des Johanniter Holz.

Der acht und Zwaintzigst, an der Straßen, so auf Rothenburg zu gehet, der Markweeg genannt.

Der Neun und Zwaintzigst. Zwischen dem Marck: und Steinacher Holz, nechst bey einem Markstein.

Der Dreysichst. Zu endt des Markholz, bey einer geplezten Aichen, die Zwickerin genannt, an der

Aidamer Hueth

Der ain und Dreisichst, gleich fornen an der Schurrlichen, bey dem Markstein, und Gräblein, so der

Rothenburger, und Aidamer Hueth scheidet.

Der Zween und Dreisichst, gleichen Gestalt an der Schurrlichen.

Der Drey und Dreisichst, bei der Laichaichen, nit weit von der Eselsteig.

Der Vier und Dreisichst, am Brändenberg, ob der Schurrlichen, bey einem Markstein, und einer großen Aichen.

Der Fünff und Dreisichst. Von daran die Markung ab, und ab, bis an die Buchklingen zu endt des

Closter: und anfang des Spitalholzes

Der Sechs und Dreisichst, die Buchklingenhinauff, zwischen dem Spital und Aidamer Holz.

Der Siben und Dreisichst, fürter den Schlaiffweeg hinauff, zwischen ernelten beeden Hölzern.

Der acht und Dreisichst. Zwischen dem Spital: und Aidamer Holz, neben einer Aichen.

Der Neun und Dreisichst, zu endt des Aidamer, und anfang der Schwabsroder Holz

Der Viertzigst, bey einer großen Aichen, gegen der Oberndörffer Hueth, von daraus im Spitalholz,

gleich zum heyligen Baum hinnab.

Der ain und Viertzigst. Nechst an dem heyligen Baum, nit weitt von der Straßen, in disem Eck, neben

dem Brandenburgischen Wappen, auch ein B. dan zwey Rothenburgische Schildt eingehauen.

Der zwey und drey und Viertzigst, vom heyligen Baum hinfür auf die eben, zwischen dem Spital: und

Öffner Holz.

Der Vier und Viertzigst, am Streuschlag?.

Der fünff und Viertzigst, im vorbesagten Streuschlag, zwischen dem Spital: und Öffner Holz.

Der Sechs und Viertzigst, oben auf der Höhe, bey dem Rangen, zwischen dem Spital: und Öffner Holz.

Der Siben und Viertzigst, am Wellersteig, uf den Cölnberg zu.

Der AchtundViertzigst. Zwischen der Statt Rothenburg und der Öffner Holz,

Der Neun und viertzigst, oben an der Rotensteig, in der Spiz des Sichenholz.

Der Fünffzigst und ein und Fünfftzigst, am Kölberg

Der zwey und Fünfftzigst, neben dem Spitalholz, so Lienhard Winzamer zu Kirnberg zuständig.

Der Drey und Fünfftzigst, nechst oben der Speyerstaig, bey des Gesbergers Holz.

Der Vier und Fünfftzigst. Den Schlaiffweeg hinnach, auf die Speyerstaig zu, do sich das Gesbergers

Holz anfähet.

Der Fünff und Fünfftzigst. Am endt des Schlaiffweegs, und Gesbergers Holz, an der Speyerstaig.

Der Sechs und fünfftzigst, bey anfang der Texenklingen, am Schlaiffweeg.

Der Siben und Fünfftzigst, auch in der Texenklingen.

Der acht und Fünfftzigst, an der kurzen Speyerstaig, und Platten, nicht weitt vom Speyer: oder

Schaffheuslein.

Der Neunund Fünffzigst. Am hohen Buck, oder Plattenberg, gegen dem Löchlein zu.

Der Schtzigst: Am Löchlein ob dem Plattenbuck.

Der ain und Sechtzigst, gleichsfals am Löchlein und neugemachten Weeg.

Der Zwey und Sechtzigst, oben am Löchlein zwischen drey Aichen.

Der Drey und Sechtzigst, fürter uf dem Schlaiffweeg, welcher vom Vogelherd, uf der Platten,
zum

Faulenberg zugehet, uff der Ebene.

....

...

Der fünffundfünffzigst: Am endt des Schlaifweegs, und Geßbergers Holz an der Speyerstaig

Der Sechs und fünffzigst, bey Anfang der Texenklingen, am Schlaifweeg.

Der Siben und fünffzigst: Auch in der Texenklingen.

Der acht und fünffzigst, an der kurzen Speyerstaig, und Platten, nicht weit vom Speyer: oder
Schaffhäuslein.

Der Neun und fünffzigst: Am hohen Buck oder Plattenberg, gegen dem Löchlein zu.

der Sechtzigst: Am Löchlein ob dem Plattenbuck.

Der ain und Sechtzigst: Gleichfalls am Löchlein und neu gemachten Weeg.

Der Zwey und Sechtzigst: Oben am Löchlein zwischen drey Eichen.

Der Drey und Sechtzigst: Fürter uf dem Schlaiffweeg, welcher vom Vogelherd uf der Platten,
zum

Faulenberg zugehet, uff der Ebene.

Der Vier und Sechtzigst: Von dannen auf dem Fußpfad hinüber zum Schlaiffweeg bey der
Beerplatt?

auch Faulenberger Holz in der Höhe.

Der Fünf und Sechtzigst: in der Langenweyl am Geßbergischen Holz, bey Leonhard Korn's zu
Faulenberg Acker.

Der Sechs und Sechtzigst: Uf der Langen Weyl hinfür zu dem Comburgischen Seelen Holz, im
Schlaiffweeg, der auf die Seelenstaig zugehet.

Der Siben und Sechtzigst: Wiederumb hinfür, neben dem Comburgischen und Seeligen Holz,
bey der

Faulenberger Äcker.

Weill man auch zum Dritten. Wegen der Fraisch zu Werniz und Ulrichshausen. auch daselbst umb

gelegenen Flecken, bis daher in Stritt und irrungen gestanden, und das von Rothenburg angezogene

Fraischgeschrey weiter dan Inen von Brandenburg wegen gestanden worden, wegen dem Ambt Feuchtwang extendirt werden wollen.

Als sind nach eingenommenen Augenschein und berittenen Orthen zu Abhelfung dieser irrung zwischen beeden Herrschafften nachgesetzte limites und Gränz gemacht und gleichfalls mit obbesagten Hohen Steinen vermarkt und am Rotenberg oder Rotenstaig der Anfang gemacht worden.

Der Erste Stein do sich die alte Landheeg endet gesezet worden.

Der Ander folgends hinfür an die Rotenstaig, so ein Eck gibt.

Der Dritt: Zwischen der Brücken: und Steinbacher Gemeindholz.

Der Viertt und Fünfft gleichfalls zwischen beeden Hölzern

Der Sechst: Do die Artzbacher Markung anfähet und sich der Grüeber endet, bey einem Schlaifweeg,

der von den Rothenstaig hinab gehet.

Der Sibent: Auf der Untermarkung hinfür zwischen Artz: und Steinbacher Markung an der Steinbacher Nuzung.

Der Acht, oben zwischen dem Rör: und Vogelberg, auch der Artz: und Steinbacher Markung, gleich im

Schlaifweeg.

Der Neundt: Zwischen ernannten beed Bergen im im Schlaifweeg der gen Steinbach gehet.

Der Zehent, an der Rott: und Erläckern, zwischen der Artz: und Steinbacher Markung.

Der Ailfft, am Creuzäckerlein.

Der Zwölfft: auf vorgedachter Markung fort bis an den Heerweg zwischen Stein: und Artzbacher Markung.

Der Dreytzehendt: in der tieffen Wiesen, im Hertlein genannt, nechst am Bechlein.

Der Vierzehendt, in der gleichen Wiesen, auch am Bechlein.

Der Fünffzehendt, stracks am Schuz bei kleinen Mühlen.

Der Sechzehndt. Auf der Landstraßen, auf Bottenweyler zu, nechst beim steinern Brücklein zu Mühlen

Der Sibentzehndt. Von dem Brücklein über den Bach in der Beünt.

Der Achtzehndt: in der großen Wiese in der Beünt.

Der Neuntzehndt: auf einer Herbst Wiesen Kehr

Der Zwaintzigst an der Landstraßen, welche von Dinkelspil auf Rottenburg zugehet, zum Ödenhoff

genannt.

Der ain: und zwaintzigst: zum End des Ödenhoffs, und anfang des Schlaifweegs, welcher uf Waldhäuser Hueth gehet.

Der zween und zwaintzigst: Am Mittelberg von Waldhausen heraus, auf der Erlen: und Waldhäuser

Hueth.

Der drey und zwaintzigst: zwischen dem Mittelweeg, und graben so der Waldhäuser Hueth und Ulrichshäuser Markung scheidet.

Der Vier: und zwaintzigst: unden bey ernelten Graben, so besagte Hueth und Markung scheidet.

Der fünff: und zwaintzigst: Zwischen der Hueth, und dem Graben hinab, allernechst beim Burberweg

Der Sechs und zwanzigst: Unden im Eck die Waldheüser Hueth zu allernechst an der Werniz

Der Siben undzwaintzigst: Über die Werniz hinüber am Sigelweeg, gegen den Ulrichshäuser Berg

hinauf.

Der Acht und zwaintzigst: auf der Egerten zum Anfang des Ulrichshäuser Bergs am Weeg

Der Neun und zwaintzigst, zwischen dem Schlagacker und Ulrichshäuser Holz

Der Dreyßichst, auf der Egerten, das Rödlein genannt, und am Ulrichshäuser Berg

Der ain und Dreyßichst, oberhalb dem Stieglein am Schlaifweeg, so von Großulrichshausen auf Ulrichshäuser Berg zugehet. Zwischen Äckern

Der Zween und Dreyßichst: am Buechacker? zwischen zweyen Birnbäumen ober der Wertschen Wiesen.

Der Drey und Dreyßichst: von dannen über der Ulrichshäuser Trieb, auf dem Thierbuck, bey einem

Brünnlein.

Der Vier und Dreißichst: in der Chor-Wiesen, ober dem Thierbuck

Der Fünff und Dreisichst: auf dem Creuzbühel zu Mittelstetten

Der Sechs und Dreisichst: im Schackhof hinter Mittelstetten, auf der linken Hand liegen pleibt.

Der Siben und Dreisichst: Unden am Kölenberg bey den Wolf-Äckern.

Der Acht und Dreißichst: am Anfang des Schlaiffweegs durch den Kölenberg, der nach Beersbronn

zugehet.

Der Neun und Dreißichst: ungefehrlich mitten im Kölenberg, bey Anfang des Pfarrholz am Creuzweeg

von Werniz gen Dohmbühl.

Der Vierzigst: Unden am Kölenberg, uf Beersbronn zu

Der ain und Vierzigst: zu Beersbronn beim Fürthlein auf der Wiesen

Der Zweenund Vierzigst: nechst am äußern Hoff zu Beersbronn, fort an der Straßen gen Werniz zu,

als das Beersbronn auf der rechten Hand, in Marggrävischer Fraisch liegen bleibet.

Der Drey: und Vierzigst. zwischen den Beersbronner Äcker, do der Weeg gen Ober Werniz zugehet.

Der Vier und Vierzigst. an der Haard, under dem Fetschenberg, do Beersbronner Markung sich endet,

und die Hohenlohische Gränz sich mit Rotenburg anfähet, wie deßen ermelte Stein genugsame nachrichtung und jeder dem Theil seiner Gränz weisen thun.

Dahero die Statt Rothenburg jene Frl. Gnaden Wildfuhr zu nachteil und Schaden, weiters keine Heeg

oder Gräben schlagen, und uff worffen, jedoch sonsten einem jeden Teil, uff seinem Grundt und Boden (. weßen er von rechtswegen befuegt .) zubauen under stehet sein soll. Zumaßen unser der Statt Rothenburg bay disem Paß wieder dato den Drey: und zwainzigsten May anno sechzehnhundert

und sechzehn gethane schriftliche Erklärung, mitt mehrerm zu erkennen gibt, darbey wir Marggraff

Joachim Ernst, denen von Rothenburg, die Fraisch auf dem Speyerhoff und dasselbige jezigen zugehörigen Guethern. welche inen ohne das Vogt: und Gültbar inngelaßen mitt der weittern

erklärung. Wan sich Fraischfäll in der Landheeg begeben, Rothenburg aber solche auf ihrer Seiten

abzunehmen, und hinweg zuführen keine Gelegenheit haben würden, daß inen alsdann

vergönnt sein soll, die halben auf Form und maß, wie des Habelsheimer Sees halber disponirt, auf

iren Grund und Boden zu bringen, doch der Herrschafft Brandenburg, sonsten an dere herbrachten

Fraischlichen Obrigkeit, auch irer solcher orten angrenzenden Unterthanen. Wälder und Gueter ohne

Schaden. Welches dan auch in besuchung ermelter Landheeg mitt Reütten und fahren zu offenen

Zeitten, wie nichts wenigens, do sich ein Notfall zutragen würde, in acht genommen, und den Leüthen sovil immer möglich, Clagen dadurch auch abzuwenden, verschont werden solle.

Soviel aber die vogteyliche Obrigkeit, und derselben anhangiger Jura, belangt, deswegen Ir ein Theil

in des andern Territorio, und Fraischbezirk etliche Guether und Unterthanen hatt, solle bey demselben keinem kein eintrag beschehen, sondern es bey oberwehnten Rechten und gerechtigkeiten ruhig gelassen werden.

Was dann Vierttens, das Jagen in der Landwehr, wie auch die Vogelwayd, oben auf den Wachsenberg

und das kleine Waidwerk an den Rangen. Das gleiche die die Hinwegführung der Rothenburgischen

Unterthanen, das verschreien des Wildprets, wie nichts wenigens, das Taxiren des Holz. Zerhauung

der weeg, dann aufrichtung der Raißbrucken, bey Zischen: und Ratzendorff, öber die Werniz betrifft.

wes wegen vor Weyland dem Durchleüchtigen Hoherbarnen Fürsten und Herrn Philippen Ludewigen, Pfalzgrawen bey Rhein, Herzogen in Bayern, als vermöge des Heyligen Rechtsordnung,

austräglicher Richter, hochlobseelige andenkens geclagt, und von Irer fürstl. Gnaden den neun und

zwainzigsten May Anno sechzehnhundert. Wie einem und dem andern abzuhelfen Vorschläg gethan

worden. Als lässt man es bey gedachtem Pfalzgravischem Abschied allerdings bewenden, daß

nemblich das Jagen innerhalb der Landwöhr / . jedoch auf Ziel und Maß wie in denen Anno Tausend

fünffhundertdrey: und vierzig, aufgerichteten Vertrag unterschiedlich versehen ./ denen von Rothenburg allein zustehen, auch an dem kleinen Weidwerk, wie selbig an den Rangen, mit großen

eingehauenen Gränzen bezaichnet, sambt obgedachter Vogelwaid. Sovil angedeuteter Vertrag her gibt, kein Hindernus noch eintrag Beschehl.

Das hinwegführen der Rothenburgischen Underthanen und Verschreien des Wildprets, allerdings

verhueth, das Taxiren und abhauen des Holzes, wie auch Verwüstung der Landheeg, bey ernster Straff abgeschaffet, und die Verbrechen zu Ehr: und abtrag jedesmahls gestellt, in alweg aber uns dem Marggraven, an vestern, in nechst allegirten Verträgen, angedeutten Hohen und Nniedern Wildtbanns gerechtigkeit nichts entzagen werden solle.

Nach dem auch zum Fünfften, dafür gehalten worden, als stete die Landtwöhr gegen dem Ambt Uffenheim versteint und ettliche Stein umb khauen, auch dadurch die Landtwöhr erweitert worden

sein. Als sind von jeder Herrschaft zween unpartheyschen Landt Steiner verordnet, und selbige, so

weit sie das Ambt Uffenheim berühret, richtig versteinet, auch das jenige, so über die alte Lach von

Jahren zu Jahren geführet, abgethan, und hierdurch die Bemerkung allerdings ergänzt worden. Bey

dem es auch hinfürter sein Verpleibens.

Es soll auch zum Sechsten, den Rothenburgischen Bürgerns und Underthanen, wo sie jethwas, woran

es auch sein mag, von dem Jenigen durch WindelsPach in die Statt Rothenburg, oder aus derselbigen, in andere Orth führen, treiben oder tragen. Von den Brandenburgischen Zöllnen nichts

abgesondert. Die jenige aber, welche under besagten Bürgern und Underthanen frembde Wahren

führen, oder treiben. Desselben keines Weges erlassen, sondern do disfalls einiger Erträge gebraucht, die überfahrene zu gebührender Straff gestellt. Hingegen auch irer Fürstl: Gnaden Güeter

und Waren durch die Statt Rothenburg, und derselben Landwöhr gleichfalls Zollfrey paßiret, die

andern Zollstätten aber, wo jedweders Herrschafften selbige mitt alters hergebracht, bey irer Gerechtigkeit gelassen, und nicht gestaigert werden.

Wie dan nichts weniger vors Sibendt, sovil die Nachsteuer betrifft, es bey dem Anno Tausend fünffhundert zway und fünffzig vorgangenen Vergleich, auch hernacher in Anno Sechzehnhundert

Zwölf zu Onolzbach aufgerichten Receß, allerdings gelaßen, und von keinem, der nicht aus den Stätten, auch dero Bürger Acht, und verschloßenen Flecken ziehen thueth, erfordert werden solle.

Und weiln auch vors Acht. Seithero sovil verstueret? worden, das durch die Stellung der Frevler, der

Herrschafften Nutz beforderet, und dadurch vielen Ungelegenheiten abgeholfen worden. So solle

es bey deme deswegen getroffenem Accord Anno Sechzehnhundert, und Zölff auffgericht, hinfürter

allerdings verbleiben, und die Frevler, als in Zankh, Haader, und Schlägereyen, auch schwach und

dergleichen Vogteylichen Sachen und dero Verbüßungen, auf nachtbarlich begehren zu char? und

abtrag gestellt. Doch dass in Bestraffung der Frevler kein Übermaß gebraucht, andern ein jeder seinem Verbrechen nach gestrafft werde.

Ingleichem solle auch vors Neundte uns dem Marggraven an dem Glaidt (Geleit?) in der Rotenburger

Landwehr, jedoch der Rothenburgischen Hohen Fraisch Obrigkeit und Jurisdiction ohne Schaden, und

Nachtheil bis ander jezigen Schranken der Statt Thore, weitterer Innhalt mit geschehen.

Als man sich auch zum Zehenden, Rothenburgischen Teiles beschwerd, daß gemeine Statt erst vor

wenig Jaren, deren Anno Tausend fünffhundert, und dreißig aufgerichten Gemeindt: und Dorff

Ordnung, wie nichts weniger, dem alten Herkommen zuwider, aus dem Closter Sulz, in deme eintrag

besch...?, weiln nicht allein die Hausgenossen, sondern auch die neue erwöhlte Steinern, iren zu

Östheim verordneten Schultheißen zu Pflichten nicht gestellt, sondern auch diejenige, so kein Vieh

haben, von der schuldigen Pfründ abgehalten worden. Und sich aber aus etlicher, von unser beiderseits Deputirten hierüber abgehörter alter Zeugen Kundschaft befinden, daß sowol besagte

Hausgenossen, als auch ermelte Steiner jederzeit den Rottenburgischen Schultheißen Pflicht gelaißt,

auch von denen Guetthern, auf welchen man kein Vieh gehalten, zu Ober Östheim ein, zu Unter Östheim aber zwey Stuck verpfündt worden. So leßt man es auch dabey ins köntfig bewenden.

Doch da es sich erwehnter Pflicht, auf ein mehrers nicht, dan sovil das Gemeindtacht, und Steinen

belangt, gezogen? werde.

Was sonsten und über dies, die bey dieser Handlung ansgebrachte neben Pfründten, als von den Zünfften Bevormundung der Pupillen, Einforderung der Türkenschazung, VorKaufung der Güetter,

von Neugereuthen, Hueth, und tritt, wie auch den Commerzcien vorgefallen sind, dieselbige hierbey

gleichesfalls erwogen, und dahin verabschiedet worden.

Erstlich: Daß kein Handwerksmann, was Herrschafft der auch zugetan, sich in die Zünfften einzukauffen, getrungen, weniger demselben auf verweigern die öffentliche Eailschafften? verboten

werde.

Zum andern: Do unmündigen Kindern, so in Rothenburgischer Obrigkeit Gebieth geseßen, eine

Erbschafft in unser des Marggravens Jurisdiction gelegen, anersterben, und zufallen würd, daß solche

ganze Verlassenschaft, vermög alten Herkommens, in unserer Obrigkeit und Steuer verbleiben, auch

von unsern Beambten, mitt getreuen Vormündern, bis zu der Kinder mannbaren Jaren versorget und

hergetragen, wie auch hingegen, von wes denen von Rothenburg, do den Marggräflichen in unserer

Obrigkeit, etwas erblichs zufallen sollte, ob angedeutter maßen eine Gleichheit gehalten werden,

und sich also ein jedern dero Herrschafft, der Bevormundung fest der andern Herrschafft Güeter, welche ihr nicht Steuer: Vogt: od Schazbar allerdings enthalten solle.

Drittens, mit Einforderung der Türkenschazung, auf denen in jeder Herrschafft Vogteylichen Obrigkeit geseßenen Underthanen niemand gehindert, sondern jeder Teil selbige seiner Gelegenheit

nach einzufordern macht haben.

Do sich auch vors Viertte: Begebe, daß sich ein Brandenburgischer Underthan, ein Rothenburgisch,

oder ein Rothenburgischer, ein Brandenburgisch Guth zu kaufen willens, daß Anerkauffung desselben

niemand gehindert, sondern eine Gleichheit gehalten.

Fünfftens Der Zehendt von den Neugereuthen und allten Zehend Herrn jederzeit unwaigerlich erfolget.

Und dan zum Sechsten, die Commercias, an Victualien und andern Sachen, woran selbige auch sein

mögen, nicht gesperrt?, sondern Jedtwederm frey gelassen werden sollen. Und darauf sollen also alle in obangezogenen Punkten, vor diesem an dem Kayserlichen Cammergericht zu Speyer, wie auch

vor PfalzNeuburg geführte Rechtliche Proceß aufgehoben, wir beede Teil aller obberürter Stritt, irrungen und Missverständ, mitteinander redlich vertragen sein, auch dieser Accord, in allen seinen

Punkten anverbrüchlich gehalten, wie nichts weniger, die darin begriffene, und andere, zwische beeden Herrschafften aufgerichte Verträge, und Receß, einen, als den andern Weeg, in Form? Tigoz

gelassen werden. Inmaßen dann auch wir Burgermeister und Rath, der Statt Rothenburg uf der Tauber, für uns, und all unsere Nachkommen, mit diesem Brieff, gegen Jedermanniglich bekennen,

was wir uns, wie obstehet, mit hochgdachten Ihres Fürstlichen Gnaden, aller angezeigten Strittigkeiten, und anderen zu Friedt: liebender Nachbarschafften angesehenen Punkten underthäniglich, unndt gänzlich vereinigt und verglichen.

Wir obbenannte verglichene beederseits Partheyen, gereden und versprechen auch hiermitt, und in

Crafft dis Brieffs, für uns, und all unser Nachkommen, bey unsern Fürstlichen Würden, auch unsren

wahren Wortten, Traüen und Glauben, diesen Vertrag alles seines Inhalts, wahr, steth, vest, geträulich, und unverbrüchlich zuhalten, auch darwider nimmer zusein, zuthun, noch schaffen gethan zuward alle Auszueg, behelff und gefehrde. Hierumben war, und gänzlich ausgeschlossen.

Mitt dem weiters bedingten Anfang ... dem unverhofften fall, in einem oder mehr Punkten darwider

gehandelt werden sollte, dass alsdan dem beschwerdten Teil, mit Vorlegung dis Vertrags am Kayserlichen Cammergericht alsbalden Via executika verholffen werden solle, und des zurechten wahren verkündt, sind dieses Vertrages zwey gleichlautende Original, auf Bergament unterschriben,

dan mitt unsern der? Intereßenten. Canzley Secret, und Insiegel becreftiget, darvon einem jeden Theil ein Original, zu sein: und seiner Nachkommen, mehrer nachrichtung zugestellt.

So geschehen zu Onolzbach, am Tag Johannis, des Evangelisten, welcher ist gewesen der Siben: und

zweinzigste Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im Sechszehnhundert und Sibenzehenden Jahr.

Joachim Ernst

Burgermaister und Rath zu

Rotenburg auf der Tauber. Handzeichen

1617_12_27_Grenze Brandenburg-Ansbach und Stadt Rothenburg

Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 105 Verträge mit Rothenburg Nr. 76, 1-14